

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Herrn
Christian Dahm MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Kommunalpolitik
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1962

A11

Ansprechpartner:

Dr. Helmut Fogt (StNRW)
Tel.-Durchwahl: (0221) 3771-0
Fax-Durchwahl: (0221) 3771-709
E-Mail:
helmut.fogtr@staedtetag.de

Hans-Gerd von Lennep (StGB NRW)
Tel.-Durchwahl: (0211) 4587-223
Fax-Durchwahl: (0211) 4587-211
E-Mail:
hansgerd.vonlennep@kommunen-in-nrw.de

Dr. Marco Kuhn (LKT NRW)
Tel.-Durchwahl: (0211)300491-300
Fax-Durchwahl: (0211)300491-5300
E-Mail: M.Kuhn@lkt-nrw.de

Aktenzeichen: 30.69.09 N

Datum: 14.08.2014/SN

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/6090

Ihr Schreiben vom 03.07.2014

Sehr geehrter Herr Dahm,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

Wir begrüßen die Absicht des Landes, das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) einer Prüfung seiner Praxistauglichkeit zu unterziehen und damit den Änderungen der politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen und den damit einhergehenden Anforderungen an die kommunale Selbstverwaltung Rechnung zu tragen. Die Weiterentwicklung des GkG unterstützt die Kommunen in ihrem Bestreben, die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit auszuschöpfen und durch eine Vielfalt neuer Kooperationsformen eine wirtschaftlichere und bürgernahe Aufgabenwahrnehmung durchzuführen. Kommunale und regionale Kooperationen und Zusammenschlüsse sind deshalb mit Blick auf Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit aus der kommunalen öffentlichen Verwaltung nicht mehr wegzudenken.

II. Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

1. Aufgabenbegriff

Die beabsichtigten Änderungen des GkG können wir ganz überwiegend mittragen. Insbesondere die Neubewertung des Aufgabenbegriffes und die in § 1 Abs. 1 GkG-E formulierte Regelung, dass sich die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung auch auf sachlich und örtlich begrenzte Teile der Aufgabe beschränken kann, finden unsere volle Zustimmung. Die Klarstellung und Ausweitung des Aufgabenbegriffes, der auch verwaltungsinterne Dienstleistungen umfasst und den Kommunen die Möglichkeit einräumt, einzelne Arbeitsschritte einer Gesamtaufgabe im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit durchzuführen, ist zu begrüßen. Wird hierdurch doch z. B. der Aufbau von sogenannten „Front-office-back-office-Strukturen“ ermöglicht. Die damit einhergehende Anpassung der Terminologie an verschiedenen Stellen des Gesetzes und die Subsumtion der „Erfüllung“ als auch der „Durchführung“ einer Aufgabe unter den Oberbegriff „Aufgabenwahrnehmung“ ist konsequent und richtig.

Wir gehen im Übrigen davon aus, dass die in § 1 Abs. 1 GkG-E beabsichtigte Klarstellung und Ausweitung des Aufgabenbegriffs auch dem Zusammenschluss bzw. der Eingliederung von Zweckverbänden zugrunde zu legen ist (dazu näher unter III. 2. a).

2. Kündigungsrecht

Positiv ist ferner die in § 9 Abs. 2 Satz 2 GkG-E aufgenommene Regelung des Rechtes zur einseitigen Kündigung für die Mitglieder eines Zweckverbandes in der Verbandssatzung zu bewerten. Dieses Recht ist mit Blick auf die dauerhafte Anlegung des Zweckverbandes als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu Recht an ein Verfahren zur Auseinandersetzung gebunden.

3. Experimentierklausel

Des Weiteren halten wir die Aufnahme einer Experimentierklausel in § 33 GkG-E für richtig und sinnvoll, weil sie den rechtlichen Rahmen für die Entwicklung und Erprobung innovativer Formen kommunaler gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung ermöglicht und damit im Einzelfall den Interessen kooperierender Kommunen Rechnung trägt.

4. Einfügung der Bildung einer Verbandsversammlung in besonderen Fällen

Die mit § 15a GkG-E vorgeschlagene Regelung zur Bildung einer Verbandsversammlung in besonderen Fällen lehnen wir ab, weil wir dafür keinen Bedarf sehen und das damit verbundene Verfahren für die kommunale Praxis einen unvermeidbaren Aufwand erzeugen und letztlich die Bildung von Zweckverbänden unnötig verkomplizieren würde.

Zwar ist einzuräumen, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Einführung eines entsprechenden Verfahrens zur Bildung eines Zweckverbandes, das im Sinne eines Listenausgleichs eine Abbildung des bei den letzten Kommunalwahlen erzielten Ergebnisses ermöglichen soll, lediglich als Option vorsieht. Auch für eine solche Option besteht jedoch nach unserer Wahrnehmung kein Bedarf. Der entsprechenden Begründung des Gesetzentwurfs ist ein solcher Bedarf ebenfalls nicht zu entnehmen.

Die von uns bereits im Januar 2013 aus Anlass des damals vorliegenden Referentenentwurfs gegenüber dem Ministerium für Inneres und Kommunales gerügte Komplexität zeigt sich in 14 Absätzen und demonstriert augenfällig die Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten in der Umsetzung. Ein solcher Listenausgleich greift zudem – wie selbst in der Begründung zu § 15a GkG-E ausgeführt – tief in die Mitgliedschaftsrechte der Verbandsmitglieder ein und berührt das Grundverhältnis zum Zweckverband.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die jetzige Fassung des § 15a GkG-E mit Blick auf das deutlich aufwändigere Verfahren zur Besetzung der Verbandsversammlung nach § 15 GkG eine entsprechende Satzungsänderung bzw. Aufhebung dieser Regelung ausdrücklich nur zu Beginn einer neuen Wahlperiode für deren gesamte Dauer zulässt (§ 15a Abs. 1 Satz 2 GkG-E NRW), um auf diese Weise zu verhindern, dass ein Zweckverband mehrmals im Laufe einer Wahlperiode das „Wahlsystem“ wechselt mit der Folge, die Handlungsfähigkeit des Zweckverbandes durch mehrmalige Neubildungen der Verbandsversammlung zu gefährden. Dies verhindert vor allem nicht, dass sich z. B. die Zusammensetzung einer kommunalen Vertretung eines Verbandsmitgliedes während der Wahlperiode ändert und der Listenausgleich einer Überprüfung zu unterziehen und möglicherweise neu vorzunehmen wäre.

Dass hierdurch ein gleichermaßen unnötiger wie erheblicher Zusatzaufwand ausgelöst würde, liegt insbesondere daran, dass ein Listenausgleich nach Maßgabe von § 7b LVerbO die Aufstellung von Reservelisten durch die Parteien und Wählergruppen erfordert, aus denen die zusätzlichen Vertreter zur Herstellung des Verhältnisausgleichs zu bestimmen sind. So müsste entsprechend § 7b Abs. 1 Satz 2 2. Alt LVerbO eine Reserveliste für das Gebiet eines Zweckverbandes aufgestellt werden (bei Parteien von diesen und nicht von den Fraktionen in den Räten und Kreistagen), was im Extremfall bedeuten würde, dass für jeden Zweckverband eigene Wahlkreisdelegiertenversammlungen aus den beteiligten Kommunen einberufen werden müssten, um die Reservelisten aufzustellen. Da Kommunen oftmals an einer Vielzahl von Zweckverbänden mit unterschiedlichen geographischen Zuschnitten beteiligt sind, müssten für jeden Zweckverband eigene Reservelisten aufgestellt werden.

Daran wird zugleich deutlich, weshalb ein Listenausgleich mit Reservelisten bei einem gebietskörperschaftlich organisierten Gemeindeverband wie einem Landschaftsverband realisierbar ist, nicht aber bei Zweckverbänden; entgegen der Begründung des Gesetzesentwurfs fehlt es an einer die Notwendigkeit eines Listenausgleichs tragenden Vergleichbarkeit mit bestimmten Zweckverbänden.

Sind die betreffenden Reservelisten nach dem vorstehend skizzierten Verfahren erstellt, würde weiterer Aufwand entstehen. Denn die Listen müssten sodann bei den jeweiligen Zweckverbänden eingereicht und dort auf ihre Zulässigkeit geprüft werden; zudem müssten der Verhältnisausgleich berechnet und die Vertreter aus den Listen bestimmt werden. Dass der hierzu erforderliche wahlrechtliche Sachverstand derzeit bei den Zweckverbänden durchgehend vorhanden ist, muss bezweifelt werden.

Insgesamt befürchten wir, dass mit der in § 15a GkG-E vorgesehenen Eröffnung einer Option zur Bildung der Verbandsversammlung in besonderen Fällen eine Entwicklung eingeleitet wird, die letztlich die Gründung von Zweckverbänden nachhaltig erschweren wird. Interkommunale Zusammenarbeit würde durch eine solche Regelung nicht gefördert, sondern im Ergebnis eher ge- bzw. verhindert.

5. Einstellung einer Geschäftsleitung

Soweit § 16 Abs. 3 GkG-E vorsieht, dass nach Maßgabe einer entsprechenden Regelung in der Verbandssatzung zur Entlastung des Verbandsvorstehers die Verbandsversammlung die Einstellung einer Geschäftsleitung beschließen kann, geben wir zu bedenken, dass hiernach die Übernahme der Aufgabe der Geschäftsleitung an die Zustimmung der Verbandsversammlung geknüpft wäre. Sachgerechter wäre hingegen, wenn nur die „Einrichtung“ (anstelle der Einstellung) einer Geschäftsleitung durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt werden könnte. Wir schlagen daher vor, den Begriff der „Einstellung“ durch den Begriff der „Einrichtung“ zu ersetzen.

Sollte diesem Vorschlag nicht gefolgt werden und die „Einstellung“ einer Person zur Übernahme der Aufgabe der Geschäftsleitung der Zustimmung der Verbandsversammlung vorbehalten bleiben, wäre es aufgrund der notwendigen, engen Zusammenarbeit zwischen Verbandsvorsteher und Geschäftsleitung sinnvoll, wenn dem Verbandsvorsteher insofern durch den Gesetzgeber zumindest das Vorschlagsrecht gegenüber der Verbandsversammlung eingeräumt würde.

III. Ergänzende Vorschläge zur Änderung des GkG

Unter Berücksichtigung entsprechender Rückmeldungen aus der kommunalen Praxis halten wir über die vorstehenden Anmerkungen hinaus weitere Änderungen des GkG für notwendig:

1. Präzisierung des § 16 GkG

In der kommunalen Praxis ist die Frage aufgeworfen worden, ob es im Falle der Änderung der Satzung eines Zweckverbandes dem Verbandsvorsteher oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt, die entsprechende Bekanntmachungsanordnung zu unterzeichnen. Dazu fehlt es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorgabe; auch in den meisten Zweckverbandssatzungen finden sich hierzu keine Regelungen.

Unter Hinweis darauf, dass Zweckverbandssatzungen üblicherweise die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung dem Verbandsvorsteher zuweisen und die Bekanntmachungsanordnung „nur“ der Vorbereitung der Ausführung eines Beschlusses der Verbandsversammlung dient, könnte eine Unterzeichnungsbefugnis des Vorsitzenden der Verbandsversammlung angenommen werden. Wir neigen gleichwohl dazu, in Ermangelung einer davon abweichenden Zuordnung zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine Zuordnung zu den laufenden Geschäften anzunehmen, die gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 GkG dem Verbandsvorsteher obliegen, zumal dieser neben der Verbandsversammlung nach § 14 GkG das einzige gesetzlich vorgesehene Organ eines Zweckverbandes ist und dessen Handlungsfähigkeit gewährleistet.

Da die kommunale Praxis in dieser Frage nach unserer Kenntnis nicht einheitlich vorgeht, wäre hierzu für die Zukunft eine gesetzliche Klarstellung in § 16 GkG wünschenswert.

2. Zusammenschluss und Eingliederung von Zweckverbänden (§§ 22, 22a GkG-E)

- a) Wie eingangs bereits erwähnt, gehen wir davon aus, dass die in § 1 Abs. 1 GkG-E beabsichtigte Klarstellung und Ausweitung des Aufgabenbegriffs auch dem Zusammenschluss bzw. der Eingliederung von Zweckverbänden zugrunde zu legen ist.

Konsequenterweise wäre auch im Falle des Zusammenschlusses oder der Eingliederung von Zweckverbänden die Übertragung von sachlich und örtlich begrenzten Teilen der Aufgaben möglich. Sollte dies entgegen unserer Einschätzung nicht beabsichtigt sein, sollten §§ 22, 22a GkG-E entsprechend ergänzt werden.

Unter diesem Vorbehalt schlagen wir vor, § 22 Abs. 1 GkG wie folgt zu formulieren:

„Zweckverbände können in der Weise einen neuen Zweckverband bilden, dass ihr Aufgaben- und Mitgliederbestand unmittelbar auf den neuen Zweckverband übergeht (Zusammenschluss) oder Teilaufgaben durch einen Beitritt zu einem gemeinsamen Zweckverband übertragen werden (Beitritt).“

Entsprechend sollte § 22 a Abs. 1 GkG wie folgt formuliert werden:

„Ein Zweckverband kann seinen vollständigen Aufgaben- und Mitgliederbestand oder Teile seines Aufgabenbestands in einen anderen Zweckverband überführen (Eingliederung).“

- b) Die Einführung eines Kündigungsrechts der Verbandsmitglieder in den Fällen eines Zusammenschlusses und der Eingliederung ist die Konsequenz aus dem direkten Übergang der Mitgliedschaft einer Kommunen in einem neuen bzw. aufnehmenden Zweckverband. Anders als bei § 9 Abs. 3 GkG-E fehlt es jedoch an einer Vorgabe, wonach das Recht zur einseitigen Kündigung nur dann in die Satzung aufgenommen werden kann, wenn zugleich das Verfahren der Auseinandersetzung geregelt ist. Damit nicht die Situation eintritt, dass sich einzelne Verbandsmitglieder bei Zusammenschlüssen und Eingliederungen durch ein Sonderkündigungsrecht ihren Verpflichtungen (z. B. im Personalbereich) entziehen können, sollte eine solche Kündigung nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass in der Verbandssatzung eine Regelung zur Auseinandersetzung enthalten und diese Bedingung anerkannt wird.

3. Ergänzungen des § 23 GKG

3.1 Ergänzung des § 23 Abs. 1 GKG

Es wird vorgeschlagen, § 23 Abs. 1 GKG NRW wie folgt zu fassen:

„Gemeinden und Gemeindeverbände können vereinbaren, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten zu erfüllen. Satz 1 gilt auch für Anstalten des öffentlichen Rechts, soweit die Träger der Vereinbarung durch Mitunterzeichnung zustimmen“.

Begründung:

Auch Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR), denen die Aufgabe der Trägerkommunen übertragen worden sind (§ 114 a Abs. 3 GO , § 53 b LWG), müssen befugt sein, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zu schließen. Damit die jeweilige Trägerkommune eingebunden ist, muss diese zwingend der Vereinbarung durch Mitunterzeichnung zustimmen.

Hat eine Gemeinde z.B. die Aufgabe der Abwasserbeseitigung auf ihre AöR nach § 56 WHG i.V.m. § 53 Abs. 1, 53 b LWG übertragen, so ist sie kein Aufgaben- bzw. Pflichtträger mehr, d.h. sie würde einen Vertrag über eine Aufgabe schließen, die sie nicht mehr inne hat. Die Aufgabe bzw. Pflicht liegt dann bei der AöR. Deshalb muss es möglich sein, dass Anstalten des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 23 Abs. 1 GKG schließen können. Dieses gilt insbesondere in den Fällen, in denen die AöR der Gemeinde A das Kanalnetz der AöR der Gemeinde B nutzen möchte, weil etwa die linke Straßenseite zur Gemeinde A und die öffentliche Straße einschließlich des darin verlegten öffentlichen Kanal sowie die rechte Straßenseite der AöR der Gemeinde B gehört.

Zurzeit verweigern die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden zahlreichen Verträgen zwischen Anstalten des öffentlichen Rechts im Bereich der Abwasserbeseitigung ihre Zustimmung. Dieser Zustand ist unseres Erachtens nicht hinnehmbar.

3.2 § 23 Abs. 4 Satz 2 GKG (neu)

Es wird vorgeschlagen, in § 23 Abs. 4 GKG NRW einen neuen Satz 2 einzufügen:

„Überträgt eine Gemeinde oder ein Kreis eine Aufgabe auf eine andere Gemeinde oder einen Kreis oder beauftragt eine andere Gemeinde oder einen anderen Kreis mit der Durchführung der Aufgabe, so kann die Gemeinde oder der Kreis die angemessene Entschädigung über Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW umlegen.

Begründung:

Nur für den Zweckverband wird in § 19 Abs. 1 GKG die Systematik festgelegt, dass der Zweckverband Verbandsbeiträge erheben kann und die Zweckverbandsmitglieder weiterhin befugt sind, Gebühren zu erheben. Unter Beachtung des gebührenrechtlichen Grundsatzes, dass nur derjenige die Gebühren erheben kann, der auch die Aufgabe inne hat (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21.2.1990 – Az.: 2 A 2519/86 – und 15.7.1991 – Az.: 9 A 2117/89), bedarf es einer gesetzlichen Regelung entsprechend § 19 Abs. 1 GKG, wonach der vorstehende Grundsatz durchbrochen wird. Deshalb sollte in § 23 Abs. 4 Satz 2 GKG (neu) gesetzlich klargestellt werden, dass auch bei einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der vorstehende gebührenrechtliche Grundsatz durchbrochen wird und diejenige Gemeinde (Kreis), welche die Aufgabe auf eine andere Gemeinde (Kreis) überträgt, weiterhin befugt ist, Gebühren auf der Grundlage der §§ 6 und 7 KAG NRW zu erheben

4. Ergänzung des § 27 Abs. 7 GKG (neu)

In § 27 sollte folgender Absatz 7 aufgenommen werden:

„Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann bezogen auf die Träger eine getrennte Aufstellung und Abrechnung der Kosten für den jeweiligen Träger (Spartenrechnung) durchführen. Wird dem gemeinsamen Kommunalunternehmen die Befugnis zur Gebührenerhebung nach § 114 a Abs. 3 GO NRW nicht übertragen, so können die Träger die ihnen für ihr Gebiet in Rechnung gestellten Kosten über Gebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW umlegen.

Begründung:

Eine interkommunale Zusammenarbeit kann nur dann durchgeführt werden, wenn die Kosten für die jeweilige Trägerkommune getrennt geführt werden, so dass die Gebührensätze in den Kommunen sich nicht verändern. Die Kommune A wird mit der Kommune B nicht zusammenarbeiten, wenn sich dadurch die Gebühr in der Kommune A erhöhen wird. Die Regelung dient deshalb der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit und befördert damit die interkommunale Zusammenarbeit. Es wird sichergestellt, dass die Einspareffekte einer interkommunalen Zusammenarbeit gehoben werden können und zugleich die Gebührensätze in den beteiligten Kommunen zumindest auf dem bekannten Niveau bleiben.

5. Ergänzung des § 28 Abs. 1 GkG (neu):

Wir schlagen vor, in § 28 Abs. 1 folgenden Satz 5 neu einzufügen:

„Das gemeinsame Kommunalunternehmen kann von den Trägern eine Umlage oder Gebühren und Beiträge entsprechend § 19 erheben“.

Begründung:

Das gemeinsame Kommunalunternehmen sollte im Hinblick auf die Finanzierung der Aufgaben die gleichen Möglichkeiten haben wie ein Zweckverband. Deshalb müsste in § 28 Abs. 1 Satz 5 GKG gesetzlich klargestellt werden, dass das gemeinsame Kommunalunternehmen, z.B. eine interkommunale AöR im Bereich der Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung, entweder von den Trägern eine Umlage oder unmittelbar von den gebührenpflichtigen Benutzern Beiträge oder Gebühren erheben kann.

Die entsprechende Anwendung des § 19 GKG NRW ist sinnvoll, weil diese Regelung zwei Möglichkeiten beinhaltet. Entweder wird von den Trägern eine Umlage erhoben und die Träger erheben dann ihrerseits von den gebührenpflichtigen Benutzern die Benutzungsgebühren nach den §§ 6, 7 KAG NRW, oder das gemeinsame Kommunalunternehmen erhebt selbst die Benutzungsgebühren von den gebührenpflichtigen Benutzern

Nur für den Zweckverband wird in § 19 Abs. 1 GKG die Systematik festgelegt, dass der Zweckverband Verbandsbeiträge erheben kann und die Zweckverbandsmitglieder weiterhin befugt sind, Gebühren zu erheben.

Unter Beachtung des gebührenrechtlichen Grundsatzes, dass nur derjenige die Gebühren erheben kann, der auch die Aufgabe inne hat (vgl. OVG NRW, Urteile vom 21.2.1990 – Az.: 2 A 2519/86 – und 15.7.1991 – Az.: 9 A 2117/89), bedarf es einer gesetzlichen Regelung entsprechend § 19 Abs. 1 GKG, wonach der vorstehende Grundsatz durchbrochen wird. Deshalb sollte nicht nur in § 23 Abs. 4 Satz 2 GKG (neu), sondern auch in § 28 Abs. 6 GKG (neu) gesetzlich klargestellt werden, dass bei einer interkommunalen AöR der vorstehende gebührenrechtliche Grundsatz durchbrochen wird. Diese gesetzliche Klarstellung ist notwendig, weil anderenfalls zu erwarten steht, dass die abgabenrechtliche Rechtsprechung im Hinblick auf die Gebührenerhebung wieder zu Problemständen führen wird. In Anbetracht des zwischenzeitlichen großen Interesses von Städten, Kreisen und Gemeinden an einer interkommunalen Zusammenarbeit durch eine interkommunale AöR gilt es, eine solche Entwicklung zu verhindern. Im Übrigen ist es nicht nachvollziehbar, weshalb nur für den Zweckverband eine klare gesetzliche Regelung vorliegt und für die anderen Rechtsformen der interkommunalen Zusammenarbeit nicht.

Außerdem sollte für zwischenzeitlich gegründete interkommunale Anstalten des öffentlichen Rechts Rechtssicherheit geschaffen und ein Signal an diejenigen Kommunen gesetzt werden, die wegen der bestehenden Rechtsunsicherheiten von einer gewollten interkommunalen Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren bewusst Abstand genommen haben.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen könnten und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Helmut Fogt
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Hans-Gerd von Lennep
Geschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen